

Vereinsatzung des Langenhagener Vereins für Sozialarbeit e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Langenhagener Verein für Sozialarbeit“ und hat seinen Sitz in Langenhagen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Erhaltung von nichtkommerziellen, nichtinstitutionellen Kommunikationszentren für Jugendliche und durch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit können alle bedarfs- und lebensweltorientierten Bereiche von Kindern und Jugendlichen beinhalten (z.B. Freizeit- und Sportangebote, geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen, Medienpädagogik, Bildung in der außerschulischen Jugendarbeit, soziales Lernen, Projekt- und Gruppenarbeit, Jugendkulturarbeit, Integration, Prävention, Partizipation etc.). (2) Der Verein wird sich bei der Verwirklichung seiner Arbeit um eine wissenschaftlichpädagogische Grundlage bemühen.
- (3) Der Verein sieht eine seiner vordringlichsten Aufgaben darin, beim Aufbau funktionierender Selbstverwaltungsorgane der Kommunikationszentren Hilfestellung zu leisten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §51 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zur Satzung bekennt und sich für die Vereinszwecke einsetzt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung (MV) bestätigt den Beitritt durch Kenntnisnahme. Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so ist zur Ablehnung eines Bewerbers eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Abs. 4, Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Wegen eines Verstoßes gegen die Interessen und Zwecke des Vereins oder gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit bei der MV den

Ausschluss beantragen. Die nächste MV entscheidet über diesen Antrag. Zur Annahme bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Das Mitglied hat Anspruch, persönlich gehört zu werden.

(5) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss auf Verlangen von mindestens 5 der Mitglieder auf der nächsten MV behandelt werden.

(6) Fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(7) Personen, die sich herausragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben, können auf Vorschlag von einem oder mehreren Mitgliedern mit einem Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die MV muss zur Wahl des Vorstandes mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine MV einberufen. Er ist verpflichtet, eine solche auf Verlangen von mindestens 5 der Mitglieder einzuberufen.

(3) Jede MV wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen.

(4) Die MV wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht und des Beirates einschließlich des Kassenberichts entgegen. Die MV bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

(5) Die MV legt die Mitgliedsbeiträge fest. Der Mitgliedsbeitrag muss in den ersten 2 Monaten nach 01.01. eines jeden Kalenderjahrs entrichtet werden.

(6) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder vertreten sind.

(7) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit protokollarisch, von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(8) Bei Wiederholung der Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung ist die nachfolgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in jeder Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung ernennt jeweils zwei KassenprüferInnen für zwei Jahre, dem die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt. Die KassenprüferInnen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der Jahresabschluss muss vor der jährlich ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden. Richtigkeit und Beanstandungen des Jahresabschlusses sind schriftlich festzulegen.

§6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der MV auf ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, bare Auslagen können gegen Belege erstattet werden.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit 2 Stimmen. Er kann im Wege schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Abstimmung beschließen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung der MV zur Unterstützung seiner Arbeit pädagogische Fachkräfte gegen Entgelt einstellen.

(7) Vorstandsmitglieder oder Gesamtvorstand können von der MV mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Die mögliche Abwahl muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV angekündigt werden.

(8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.

26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§7 Wahlen

- (1) Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim, wobei über die Vorstandsmitglieder einzeln abgestimmt wird.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Gibt es wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Alle anderen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

§8 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch 2/3 Mehrheit einer MV beschlossen werden. Die Auflösung muss bei der Einberufung der MV als Tagesordnungspunkt benannt worden sein.

§9 Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung von Jugend und Kultur e.V., mit Vereinssitz in Langenhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die umstehende Satzung ist am 15. August 1974 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
Hannover, den 15. August 1974

gez. Unterschrift, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Stand: 13.12.2013

*Langenhagener
Verein für Sozialarbeit e.V.*